

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 491/2003 der Kommission vom 18. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 492/2003 der Kommission vom 18. März 2003 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Soprèssa Vicentina, Asparago verde di Altedo, Pèra Rocha do Oeste) ..... 3**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 493/2003 der Kommission vom 18. März 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 ..... 5**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 494/2003 der Kommission vom 18. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ..... 6**

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Kommission

2003/187/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. März 2003 zur Aufhebung der Entscheidung 2003/173/EG über Schutzmaßnahmen wegen starkem Verdacht auf Geflügelpest in Belgien <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 879) ..... 8**

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

- ★ **Gemeinsame Aktion 2003/188/GASP des Rates vom 17. März 2003 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union ..... 9**

1

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 491/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 18. März 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 18. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	83,9
	060	137,3
	204	80,4
	212	122,4
	999	106,0
0707 00 05	052	69,1
	068	69,0
	204	115,6
	999	84,6
0709 10 00	220	73,4
	999	73,4
0709 90 70	052	103,0
	204	123,1
	999	113,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	81,6
	204	48,9
	212	45,7
	220	39,6
	624	67,6
	999	56,7
0805 50 10	052	46,0
	999	46,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	111,1
	388	96,8
	400	113,8
	404	98,8
	508	78,8
	512	81,4
	524	75,1
	528	84,7
	720	126,4
	728	94,0
	999	96,1
0808 20 50	204	46,1
	388	75,9
	512	66,5
	528	58,5
	999	61,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 492/2003 DER KOMMISSION  
vom 18. März 2003**

**zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Soprèssa Vicentina, Asparago verde di Altedo, Pèra Rocha do Oeste)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat Italien die Eintragung der Bezeichnung „Soprèssa Vicentina“ als Ursprungsbezeichnung sowie der Bezeichnung „Asparago verde di Altedo“ als geografische Angabe und Portugal die Eintragung der Bezeichnung „Pèra Rocha do Oeste“ als Ursprungsbezeichnung beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass diese Anträge den Bestimmungen derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle in deren Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(3)</sup> wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. März 2003

- (4) Diese Bezeichnungen sollten deshalb in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben geschützt werden.
- (5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2066/2002<sup>(5)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden außerdem in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ als geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) bzw. geschützte geografische Angaben (g.g.A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. C 114 vom 15.5.2002, S. 16 (Soprèssa Vicentina),  
ABl. C 114 vom 15.5.2002, S. 6 (Asparago verde di Altedo),  
ABl. C 102 vom 27.4.2002, S. 16 (Pèra Rocha do Oeste).

<sup>(4)</sup> ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 318 vom 22.11.2002, S. 4.

## ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

**Fleischerzeugnisse**

ITALIEN

Soprèssa Vicentina (g.U.)

**Obst und Gemüse**

ITALIEN

Asparago verde di Altedo (g.g.A.)

PORTUGAL

Pêra Rocha do Oeste (g.U.)  
  

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 493/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 18. März 2003**

**zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2002<sup>(3)</sup>, müssen mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs die Mitgliedstaaten einen einzigen Zeitraum für die Beantragung der Schaf- und Ziegenprämien festlegen.
- (2) Frankreich hat als Antragszeitraum den Monat Januar festgelegt. Wegen Verwaltungsschwierigkeiten bei der Anwendung dieses Antragszeitraums in den französischen überseeischen Departements und Gebieten ist es notwendig, Frankreich zu ermächtigen, für diese Departements und Gebiete einen anderen Zeitraum als für das

französische Mutterland festzulegen. Zu diesem Zweck bedarf es einer Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 kann Frankreich für das Jahr 2003 für die französischen überseeischen Departements und Gebiete einen anderen, spätestens am 30. April 2003 endenden Antragszeitraum als für das übrige Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates festlegen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 95 vom 12.4.2002, S. 12.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 494/2003 DER KOMMISSION  
vom 18. März 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates über die Gebühren der Europäischen  
Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2743/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/98 der Kommission <sup>(4)</sup>, setzen sich die Einnahmen der Agentur aus dem Beitrag und den Gebühren zusammen, die von Unternehmen für die Erteilung und die Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsgenehmigungen und andere Leistungen der Agentur bezahlt werden.
- (2) Der Großteil der Agentureinnahmen sind Gebühren.
- (3) Seit der Reform des Gebührensystems im Jahr 1998 sind die Einnahmen der Agentur aus Gebühren inflationsbedingt vergleichsweise zurückgegangen, während die Marktbedingungen zu einem Anstieg ihrer Ausgaben geführt haben.
- (4) Zahlen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) belegen, dass alle Gebühren um zehn Prozent angehoben werden müssen, damit die Gebühren dieselbe Kaufkraft wie im Jahr 1998 erreichen.
- (5) Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Agentur, die sich negativ auf ihre Einnahmen auswirkt und die Aufrechterhaltung ihrer Ressourceninfrastruktur und damit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefährdet, ist eine weitere Anpassung aller Gebühren um sechs Prozent erforderlich. Ausgenommen davon ist die Jahresgebühr.
- (6) Da die Anwendungsbeobachtungen nach der Zulassung für die Arbeit der Agentur zunehmend an Bedeutung gewinnen und die Gemeinschaft besser in der Lage sein sollte, insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von innovativen Arzneimitteln festzustellen und zu verwalten, sollte die Jahresgebühr um sechzehn Prozent erhöht werden.

- (7) Die allgemeinen Grundsätze und die Gesamtstruktur der Gebühren werden im Rahmen allgemeiner Überlegungen zu dem Gebührensystem und insbesondere auf der Grundlage der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates nach deren Annahme überarbeitet. Die neuen Beträge gelten daher nur für einen begrenzten Zeitraum.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme der Beratenden Ausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 wird „200 000 ECU“ durch „232 000 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 wird „20 000 ECU“ durch „23 200 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 1 wird „100 000 ECU“ durch „116 000 EUR“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 2 wird „20 000 ECU“ durch „23 200 EUR“ ersetzt.
- f) In Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 3 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- g) In Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich wird „50 000 ECU“ durch „58 000 EUR“ ersetzt.
- h) In Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich wird „10 000 ECU“ durch „11 600 EUR“ ersetzt.
- i) In Absatz 2 Buchstabe a) Unterabsatz 1 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- j) In Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 1 wird „60 000 ECU“ durch „69 600 EUR“ ersetzt.
- k) In Absatz 3 wird „10 000 ECU“ durch „11 600 EUR“ ersetzt.
- l) In Absatz 4 wird „15 000 ECU“ durch „17 400 EUR“ ersetzt.
- m) In Absatz 5 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- n) In Absatz 6 wird „60 000 ECU“ durch „75 600 EUR“ ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 7.

## 2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 wird „10 000 ECU“ durch „11 600 EUR“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird „40 000 ECU“ durch „46 400 EUR“ ersetzt.

## 3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 wird „100 000 ECU“ durch „116 000 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 wird „10 000 ECU“ durch „11 600 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 4 wird „50 000 ECU“ durch „58 000 EUR“ und „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 1 wird „50 000 ECU“ durch „58 000 EUR“ ersetzt.
- f) In Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 2 wird „10 000 ECU“ durch „11 600 EUR“ ersetzt.
- g) In Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 3 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- h) In Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 4 wird „25 000 ECU“ durch „29 000 EUR“ und „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- i) In Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich wird „25 000 ECU“ durch „29 000 EUR“ ersetzt.
- j) In Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- k) In Absatz 1 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- l) In Absatz 2 Buchstabe a) Unterabsatz 1 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- m) In Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 1 wird „30 000 ECU“ durch „34 800 EUR“ ersetzt.

- n) In Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 2 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- o) In Absatz 3 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- p) In Absatz 4 wird „15 000 ECU“ durch „17 400 EUR“ ersetzt.
- q) In Absatz 5 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.
- r) In Absatz 6 wird „20 000 ECU“ durch „25 200 EUR“ ersetzt.

## 4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 wird „10 000 ECU“ durch „11 600 EUR“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird „20 000 ECU“ durch „23 200 EUR“ ersetzt.

## 5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird „50 000 ECU“ durch „58 000 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird „15 000 ECU“ durch „17 400 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird „15 000 ECU“ durch „17 400 EUR“ ersetzt.

## 6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erster Gedankenstrich wird „60 000 ECU“ durch „69 600 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird „30 000 ECU“ durch „34 800 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird „5 000 ECU“ durch „5 800 EUR“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 2003

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 2003

zur Aufhebung der Entscheidung 2003/173/EG über Schutzmaßnahmen wegen starkem Verdacht auf Geflügelpest in Belgien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 879)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/187/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spät am 11. März 2003 haben die belgischen Veterinärbehörden der Kommission einen starken Verdacht auf Geflügelpest bei einem Geflügelbestand in der Provinz Antwerpen mitgeteilt.
- (2) Geflügelpest ist eine hochkontagiöse Geflügelkrankheit, die die Geflügelwirtschaft ernsthaft gefährden kann.
- (3) In Erwartung der Ergebnisse weiterer Bestätigungstests haben die belgischen Behörden daher noch vor der amtlichen Bestätigung der Seuche sofort Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 92/40/EWG mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest <sup>(3)</sup> getroffen.
- (4) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz hat die Kommission die Entscheidung 2003/173/EG <sup>(4)</sup> erlassen.

(5) Angesichts der Ergebnisse der Laboruntersuchungen und der Seuchenlage in Belgien ist die Entscheidung 2003/173/EG aufzuheben.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2003/173/EG wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 29.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAME AKTION 2003/188/GASP DES RATES**  
**vom 17. März 2003**  
**zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 11. März 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union angenommen<sup>(1)</sup>, die eine Beteiligung nicht der EU angehörender europäischer NATO-Mitglieder und anderer Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, sowie anderer nicht der EU angehörender OSZE-Mitgliedstaaten vorsieht.
- (2) Aus operativen Gründen muss die Möglichkeit bestehen, mit Drittstaaten, die einen Beitrag zur Mission leisten, mit der NATO/SFOR, mit dem Gaststaat je nach Bedarf sowie mit dem Büro des Hohen Vertreters, den Vereinten Nationen und der OSZE Verschlussachen unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates auszutauschen.
- (3) Die Drittstaaten, die sich an der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP beteiligen, haben sich verpflichtet, die Verschlussachen der Europäischen Union zu schützen.
- (4) Der Sicherheitsausschuss hat am 4. März 2003 eine positive fachliche Stellungnahme abgegeben.
- (5) Die Gemeinsame Aktion sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

In der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 8a

**Weitergabe von Verschlussachen**

- (1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, Verschlussachen und für die Zwecke der Operation erstellte Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe ‚CONFIDENTIEL UE‘ unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an die NATO/SFOR sowie an Drittstaaten, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion der EU beteiligen, weiterzugeben.

(2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist zudem befugt, entsprechend den operativen Erfordernissen der Mission Verschlussachen und für die Zwecke der Operation erstellte Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe ‚RESTREINT UE‘ unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an das Büro des Hohen Vertreters, an die Vereinten Nationen und an die OSZE weiterzugeben. Zu diesem Zweck werden lokale Vereinbarungen getroffen.

(3) Im Falle eines dringenden operativen Erfordernisses ist der Generalsekretär/Hohe Vertreter ferner befugt, Verschlussachen und für die Zwecke dieser Operation erarbeitete Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe ‚CONFIDENTIEL UE‘ unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an den Gaststaat weiterzugeben. In allen sonstigen Fällen werden solche Verschlussachen und Dokumente nach den Verfahren an den Gaststaat weitergegeben, die der Kooperationsstufe für die Zusammenarbeit des Gaststaates mit der Europäischen Union entsprechen.“

*Artikel 2*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. DRYS

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 1.